

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Hausen

vom 08.09.2014

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hausen

§ 1 Auszeichnungen

Die Gemeinde Hausen verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Hausen
- b) den Ehrenring der Gemeinde Hausen
- c) die Bürgermedaille in Silber und Gold der Gemeinde Hausen
- d) Ehrenbezeichnungen
- e) Auszeichnungen im Rahmen der Sportlerehrung
- f) Auszeichnungen für Verdienste im Ehrenamt

§ 2 Ehrenbürgerrechte

- 1) Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken um die Gemeinde Hausen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde verleiht.
- 2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt.
- 3) Der Ehrenbürger soll sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde eintragen.
- 4) Sie sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde Hausen als Ehrengäste einzuladen.
- 5) Gleichzeitig können Ehrenbürger und Inhaber des Ehrenringes höchstens je drei Persönlichkeiten sein.

§ 3 Ehrenring

- 1) Der Ehrenring der Gemeinde Hausen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und

Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens und das Ansehen der Gemeinde Hausen gemehrt haben.

- 2) Der Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold, er trägt auf der Vorderseite das geprägte Siegel der Gemeinde Hausen. Auf der Rückseite sind der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- 3) Der Ehrenring geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- 4) Der Träger des Ehrenringes soll sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde eintragen.
- 5) Die Anzahl der lebenden Träger des Ehrenringes soll über fünf nicht hinausgehen.

§ 4 Bürgermedaille

- 1) Persönlichkeiten, die sich im politischen und gesellschaftlichen Leben um die Gemeinde Hausen verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille der Gemeinde Hausen verliehen werden.
- 2) Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Mit der Abstufung in Gold oder Silber können Bedeutung und Umfang der Verdienste gewürdigt werden.
- 3) Die Bürgermedaille in Silber und Gold zeigt auf der Vorderseite das geprägte Siegel der Gemeinde Hausen. Auf der Rückseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- 4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- 5) Der Träger der Bürgermedaille soll sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde eintragen.
- 6) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über neun nicht hinausgehen.

§ 5 Ehrenbezeichnungen

- 1) Der Gemeinderat kann einem früheren ersten Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verleihen.
- 2) Die Verleihung der Urkunde erfolgt in einem der Auszeichnung angemessenen Rahmen.

§ 6 Auszeichnungen im Rahmen der Sportlerehrung

- 1) Wer sich im besonderen Maße durch Erreichen sportlicher Erfolge oder als Funktionär um den Sport verdient gemacht hat.
- 2) Der Ausgezeichnete erhält eine goldfarbene Medaille an rot-weißem Band.
- 3) Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das geprägte Siegel der Gemeinde Hausen mit dem Schriftzug „Sportmedaille Hausen“. Auf der Rückseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- 4) Bei besonders herausragenden sportlichen Leistungen können im Ausnahmefall auch Einzelehrungen durchgeführt werden.

- 5) Die/der Ausgezeichnete kann sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde eintragen.
- 6) Die Sportmedaille kann jährlich höchstens an drei Sportlerinnen, Sportler oder Mannschaften verliehen werden

§ 7

Auszeichnungen für Verdienste im Ehrenamt

- 1) Personen, die sich in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben oder mind. 15 Jahre ehrenamtlich in einem Verein oder sonstigen Einrichtung ehrenamtlich tätig waren oder diese Tätigkeit noch ausüben, können von der Gemeinde Hausen ausgezeichnet werden.
- 2) Die Auszeichnung erfolgt in Form einer Urkunde und einem Anerkennungsgeschenk.
- 3) Die/der Ausgezeichnete kann sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde eintragen.
- 4) Die Auszeichnung kann jährlich höchstens an fünf Bürgerinnen oder Bürger verliehen werden.

§ 8

Mehrmalige Ehrung

Bürgermedaille, Ehrenring und Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 9

Vorschlagsrecht

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind alle Gemeindebürger und die örtlichen Vereine, Verbände und Einrichtungen.
- 2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

§10

Rahmen der Würdigung

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden nach Bedarf in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister überreicht.

§ 11

Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen

Über Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.

§ 12

Widerruf der Ehrung und Auszeichnung

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Ehrungen und Auszeichnungen gemäß dieser Satzung nach sich. Die Ehrenbürgerurkunde und der Ehrenring sind in diesem Falle an die Gemeinde Hausen zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Hausen vom 08. Oktober 1999 außer Kraft.

Gemeinde Hausen

Gerd Zimmer,
Erster Bürgermeister